



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Mag. Prof. Paul Vécsei, Dr. Anita Staudacher, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig und Dr. Marianne Enigl in seiner Sitzung am 29.10.2014 im selbständigen Verfahren gegen die **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ und **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Schlagzeile **„Salzburger Mindestrentnerin muss aus Wohnung raus, weil Asylwerber kommen – Für Flüchtlinge Frau gekündigt“**, erschienen auf der Titelseite der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 04.09.2014, und der dazugehörige **Artikel „Rauswurf wegen Flüchtlingen“**, erschienen auf Seite 16 derselben Ausgabe, sowie dessen von der Printversion abweichende Onlineversion **„Platz für Flüchtlinge benötigt: Mieterin gekündigt“**, erschienen am 04.09.2014 auf „www.krone.at“, **verstoßen gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 7 (Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In den oben angeführten Artikeln wird darüber berichtet, dass der Mietvertrag einer 72-jährigen Mindestrentnerin von der „Heimat Österreich“ gekündigt bzw. nicht verlängert worden sei, da die Wohnung für Flüchtlinge benötigt würde. Zwei Nachbarn der Frau, Flüchtlingen aus Nepal, sei es ebenso ergangen, diese hätten Ende August 2014 ihre Wohnung räumen müssen. Die „Heimat Österreich“ wird damit zitiert, dass es sich bei diesen Wohnungen um Starterwohnungen für Flüchtlinge handle, deren Verträge nach drei Jahren enden. In den Artikeln wird angemerkt, dass für Kenner der Asylpolitik die Sache klar sei, da man mit Flüchtlingen in den Wohnungen 2300 bis 3000 Euro im Monat verdienen könne.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „www.krone.at“ haben sich trotz Einladung am Verfahren vor dem Presserat nicht beteiligt.

Der Senat sieht darin einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, dass – obwohl am Ende geschrieben wird, dass die betroffene Mindestrentnerin in der Wohnung bleiben könne – den Großteil des Artikels hindurch und insbesondere auch auf der Titelseite der Eindruck erweckt wird, dass sie die Wohnung verlassen müsse. Zudem wird widersprüchlich berichtet, dass der Mietvertrag einerseits gekündigt, andererseits nicht verlängert werde. Schließlich wird manchmal von Flüchtlingen, manchmal von Asylwerbern gesprochen.

Darüber hinaus sieht der Senat darin, dass der Bericht bei den Leserinnen und Lesern Ressentiments gegenüber Flüchtlingen bzw. Asylwerbern weckt, indem ein angeblicher „Rauswurf“ einer Mindestrentnerin aus ihrer Wohnung wegen eines Bedarfs für Flüchtlinge geschildert wird und eine angebliche Geschäftemacherei mit der Unterbringung von Asylwerbern in derartigen Wohnungen in den Bericht eingewoben wird, einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die Krone Verlag GmbH & Co KG und die Krone Multimedia GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
29.10.2014